



An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
PER EMAIL karin.pfeiffer@bmsk.gv.at

ZI. 13/1 08/107

GZ 40101/0011-IV/4/2008

BG, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPfGG) geändert wird, und VO, mit der die VO über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung) zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Verbesserung der Pflegegeldinstufung für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche und die sonstigen im Entwurf enthaltenen Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen grundsätzlich.

Ebenso zu begrüßen ist die Entlastung pflegender Angehöriger durch die Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Kurzzeitpflege.

Der im § 13 Abs 1 vorgesehene Übergang des Anspruches auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten auf den jeweiligen Kostenträger im Falle einer stationären Pflege und der Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialversicherungsträgers, der letztlich auch zu einem allfälligen Ruhen eines Pflegegeldanspruches führen kann, ist vor allem für den Fall der stationären Pflege nach § 13 Abs 1 Z 3 (im Rahmen eines Familienverbandes) noch klärungsbedürftig. Kommt es in Fällen einer derartigen Pflege im Rahmen des Familienverbandes nur zu einer Kostenbeteiligung etwa eines Sozialhilfeträgers, so ist aus der vorliegenden Formulierung nicht vollkommen klar, bis zu welchem Ausmaß das Pflegegeld letztlich an die Pflegenden bzw. den Pflegebedürftigen ausgezahlt wird. Klar ist nur, dass die Kostenbeteiligung an den jeweiligen Kostenträger zurückgeführt wird. In diesem Fall ist aber wenig einsichtig, weshalb das Pflegegeld überhaupt gekürzt werden sollte. Während bei stationärer Pflege im Rahmen von Einrichtungen, wie Krankenanstalten, Altersheime, etc. davon auszugehen ist, dass die Kosten

ohnedies dem Pflegegeldanspruch bei weitem übersteigen, muss dies bei der Pflege im Rahmen des Familienverbandes nicht unbedingt der Fall sein. Hier ist auch ein allfälliges Ruhen des Pflegegeldanspruches nicht zweckmäßig.

Wien, am 24. Juni 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

